



**MANSFELD
SÜDHARZ**

IV. Teilrichtlinie Umzüge

**Neufassung
Stand: 01.01.2024**

Landkreis Mansfeld-Südharz
Amt für Soziales und Integration

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 · 06526 Sangerhausen
Telefon 03464 535-0
www.mansfeldsuedharz.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
II.	Zusicherung/Zustimmung.....	3
III.	Umzugskosten.....	4
IV.	Beräumungskosten.....	4
V.	Wohnungsbeschaffungskosten.....	5
VI.	Mietkautionen und Genossenschaftsanteile.....	5
VII.	Inkrafttreten.....	5

I. Allgemeines

In Fällen des Umzuges von Leistungsberechtigten Personen sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen der § 22 SGB II und § 35a SGB XII zu berücksichtigen.

Nähere Regelungen zum Verfahren bei den Leistungsträgern finden sich in den entsprechenden Dienstanweisungen/Arbeitshinweisen.

Vor einem Wohnungswechsel sollen Leistungsberechtigte folgende Zusicherungen/Zustimmungen einholen:

- zur Übernahme der künftigen (angemessenen) Unterkunftskosten,
- zur Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten und/oder der Umzugskosten sowie
- zur Übernahme der Mietkaution.

Grundsätzlich ist die Zusicherung/Zustimmung zur Übernahme der Aufwendungen einer neuen Unterkunft keine Anspruchsvoraussetzung. Holen sich leistungsberechtigte Personen diese Zusicherung im Vorfeld nicht ein, schließt dies eine Kostenübernahme für eine neue Unterkunft nicht aus.

Ausgenommen sind die Zusicherungen bei den Umzügen von U25 im SGB II. Hierbei ist die Erteilung der Zusicherung Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der Aufwendungen.

II. Zusicherung/Zustimmung

Die Erforderlichkeit einer Zusicherung/Zustimmung kann sich aus einem freiwilligen Umzugsbegehren der leistungsberechtigten Person ergeben oder aber auch nach Aufforderung des Leistungsträgers im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens.

Die Zusicherung/Zustimmung zur Anerkennung von Unterkunftskosten setzt die Angemessenheit aller Bestandteile der Leistungen für Unterkunft und Heizung voraus und muss sich auf ein konkretes Mietangebot beziehen.

Ist ein Umzug bereits erfolgt bzw. wurde der Mietvertrag unterschrieben, kann der Leistungsträger eine Zusicherung/Zustimmung zur Übernahme der Kosten der Unterkunft nicht mehr erteilen.

Gründe für eine Zusicherung/Zustimmung können u.a. sein:

- nach Aufforderung im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens durch den Leistungsträger,
- bei Veränderung der familiären Situation bei einem augenscheinlichen Missverhältnis der Anzahl der Bewohner zur Wohnungsgröße (Veränderung der Haushaltsmitglieder),
- bei drohender Wohnungslosigkeit,
- bei erfolgter Räumungsklage und Ablehnung der Schuldübernahme,
- bei Umzug wegen der Pflege naher Verwandter,
- aus krankheits-, behinderungs- und/oder altersbedingten Gründen, wenn sich daraus ein Wohnraum(mehr)bedarf ergibt, der in der vorhandenen Wohnung nicht gedeckt werden kann,
- bei gesundheitlicher Gefährdung (z.B. durch schlechte Wohnverhältnisse, die nicht in vertretbarer Zeit durch den Vermieter behoben werden können),
- bei häuslicher Gewalt oder dem Auszug aus einem Frauenhaus,
- u.s.w.

Eine Zusicherung soll u.a. nicht erteilt werden:

- wegen schlechter Ausstattung einer Wohnung,
- bei Wunsch nach anderer Wohnumgebung,
- u.s.w.

III. Umzugskosten

Umzugskosten beschränken sich auf die eigentlichen Kosten des Umzugs, wie etwa Transportkosten, Kosten für eine Hilfskraft, erforderliche Versicherungen, Benzinkosten oder Verpackungsmaterial. Grundsätzlich ist der Umzug durch den Hilfebedürftigen in Eigenleistung oder durch Organisation von Selbsthilfe (Hilfe von Verwandten, Bekannten oder Freunden) durchzuführen.

Es besteht in der Regel kein Anspruch darauf, den Umzug durch ein professionelles Umzugsunternehmen durchführen zu lassen. Dies kommt nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn der leistungsberechtigten Person wegen Alters, Behinderung, Krankheit oder aus sonstigen anerkennenswerten Gründen nicht im Stande ist, den Umzug selbst unter Mithilfe von Freunden, Bekannten und Verwandten durchzuführen.

Kann der Umzug im Einzelfall nicht im Wege der Selbsthilfe realisiert werden, hat die leistungsberechtigte Person sich selbstständig um eine preisgünstige Umzugsmöglichkeit zu bemühen und mindestens zwei Kostenvoranschläge von Umzugsunternehmen einzureichen. Das wirtschaftlichste Angebot ist der Zusicherung/Zustimmung zugrunde zu legen.

Die Zusicherung ist **vor** dem Entstehen entsprechender vertraglicher Verpflichtungen (z.B. Erteilung des Auftrags an Umzugsunternehmen, Anmietung eines Transporters) einzuholen. Insoweit kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags an.

IV. Beräumungskosten

Beräumungskosten gehören grundsätzlich zu den im Rahmen eines Umzuges berücksichtigungsfähigen Ausgaben. Vorrang hat dabei jedoch zunächst die kostenlose Nutzung der kommunalen Sperrmüllentsorgung. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist daher eine Übernahme diesbezüglicher Kosten möglich.

Grundsätzlich ist eine Wohnungsberäumung selbst bzw. mit Unterstützung von Familienangehörigen und Freunden in Eigenregie durchzuführen.

Sofern jedoch leistungsberechtigte Personen die Beräumung aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst vornehmen oder nicht auf kostenlose Helfer zurückgreifen können, sind auch die notwendigen angemessenen Kosten für die Durchführung der Beräumung durch Dritte anzuerkennen. Hierzu bedarf es eines Antrages der leistungsberechtigten Person.

Die Übernahme von Beräumungskosten auf Anfrage und auf Wunsch des Vermieters wird hiervon nicht erfasst.

Die leistungsberechtigte Person hat im Rahmen der vor Beräumung vorzunehmenden Antragstellung zwei Kostenvoranschläge einzureichen (Entsorgungsunternehmen/Containerdienst/Mietauto). Angemessen sind die Kosten der günstigsten Beräumungsvariante.

V. Wohnungsbeschaffungskosten

Wohnungsbeschaffungskosten sind nur Aufwendungen, die mit dem Finden und Anmieten einer Wohnung verbunden sind.

Da jedoch im Landkreis Mansfeld-Südharz ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht, der ohne die Aufwendung von Maklerkosten anmietbar ist, sind derartige Kosten grundsätzlich nicht zu übernehmen. Kostenlose Plattformen (zB. Kleinanzeigen) sind aus Kostenminderungspflichten heraus zu nutzen.

VI. Mietkautionen und Genossenschaftsanteile

Der Anspruch auf Übernahme einer Mietkaution kann grundsätzlich nur in Fällen begründet werden, in denen sowohl der Auszug aus der bisherigen als auch der Einzug in die neue Wohnung notwendig sind. Wurde die vom Vermieter geforderte Kautionszahlung bereits gezahlt, so ist der Bedarf gedeckt, eine Notlage somit nicht mehr vorhanden. Die Zusicherung kann hierfür nicht mehr erteilt werden.

Hat die leistungsberechtigte Person noch einen Anspruch auf Rückerstattung seiner aus eigenen Mitteln für die alte Wohnung hinterlegten Kautionszahlung, ist dieser Anspruch auf die neue Mietkaution anzurechnen. Wichtig ist, dass vor Unterzeichnung des Mietvertrages abklärt wird, dass und inwieweit die Mietkaution übernommen wird.

Bei der Betrachtung im SGB II muss (§ 42a Abs. 1 SGB II) und im SGB XII kann der Leistungsträger prüfen, inwieweit das Schonvermögen für die Mietsicherheit einzusetzen ist. Dies ist deshalb zulässig, weil die Mietkaution als Sicherheitsleistung das Schonvermögen nicht vermindert und letztlich weiterhin Eigentum der leistungsbeziehenden Person bleibt.

Soweit die leistungsberechtigte Person eine Mietkaution nicht aus eigenen finanziellen Mitteln aufbringen kann, soll diese in Form eines Darlehens gem. § 22 Abs. 6 Satz 3 SGB II / § 35a Abs. 2 Satz 5 SGB XII gewährt werden.

Nach § 551 BGB darf die Mietkaution das 3-fache der monatlichen Grundmiete (ohne Betriebs- und Heizkosten) nicht übersteigen.

Der Mietkaution insoweit gleichzusetzen ist bei Genossenschaftswohnungen der Erwerb von Pflichtanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft, den sog. Genossenschaftsanteilen.

Nähere Regelungen zum Verfahren der Darlehensgewährung im SGB II finden sich in der entsprechenden Dienstanweisung.

Im Leistungsbereich des SGB XII erfolgt die Darlehensgewährung mittels Vertrag.

VII. Inkrafttreten

Diese Teilrichtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ort und Datum

Vogler (Fachbereichsleiter I)

Stand 01.01.2024